

Land muss Agrargesetz verschärfen

Der Verfassungsgerichtshof hat das Agrargesetz zum Teil aufgehoben. Gemeinden können unbeschränkt Ausschüttungen an Agrarier rückfordern.

Innsbruck – Mit dem Flurverfassungsgesetz 2014 wollte die schwarz-grüne Landesregierung einen Schlussstrich unter den jahrelangen Streit zwischen 256 Gemeindeguts-Agrargemeinschaften und den Kommunen ziehen. Die Gemeinden übernahmen die Verwaltung der Agrargemeinschaften und erhielten das gesamte Substanzvermögen. Die Ansprüche der Agrarier beschränken sich seither auf Holz- und Weidrechte sowie den Haus- und Gutsbedarf.

Doch damit ist das Verfassungsgericht (VfGH) nach wie vor nicht zufrieden. Es sieht weiterhin vermögensrechtliche Nachteile für die Gemeinden. Jetzt gab es einer Beschwerde der Oppositionsparteien SPÖ, Liste Fritz, FPÖ und Impuls teilweise Recht. Die Stichtagsregelung wur-

de aufgehoben. Denn alle vor Oktober 2008 bzw. November 2013 aus Grundstücksverkäufen, Pachteinahmen und Holzerlösen getätigten Ausschüttungen an Agrarmitgliedern wurden nicht angetastet. Das ist für den VfGH gleichheitswidrig. Die Gemeinden können deshalb alle Zahlungen zurückfordern, die seit der verfassungswidrigen Übertragung des Gemeindeguts an die Agrargemeinschaften erfolgt sind. Bis zum 31. Dezember 2017 muss die Regierung jetzt das Gesetz „reparieren“.

Rechtsanwalt Andreas Brugger, der für die Opposition das Verfahren geführt hat, sieht sich bestätigt. „Trotz klarer Erkenntnisse hat das Land erneut zum Nachteil der Allgemeinheit gehandelt.“ (pn)

Mehr auf den Seiten 2, 4

Leitartikel

Das Agrar-Dilemma

Politisch ist die Aufhebung von Teilen des Agrargesetzes für die schwarz-grüne Landesregierung eine saftige Watsch'n. Eineinhalb Jahre vor der Landtagswahl hat nicht nur die Koalition eine neue Baustelle, sondern auch die Tiroler ÖVP.

Von Peter Nindler

Manchmal gibt es Fehleinschätzungen. Und danach könnte man sich mit der flachen Hand auf die Stirn klatschen. Schließlich hätte man es auch journalistisch wissen müssen: Einmal mehr hat der Verfassungsgerichtshof nämlich in der Tiroler Agrargemeinschaftsfrage konsequent und nachvollziehbar entschieden. Die Gemeinden können finanzielle Ausschüttungen an Agrarmitglieder auch für die Vergangenheit zurückfordern. Die von der schwarz-grünen Landesregierung definierten Stichtage 2008 und 2013 sind verfassungswidrig. So wie die in den 1950er- und 1960er-Jahren behördlich sanktionierte

Übertragung von Gemeindegütern an die Agrargemeinschaften.

Von wegen Klagen wegen entschädigungsloser Enteignung, die von den Agrar-Hardlinern erneut mit Hilfe einer Prozessfinanzierungsagentur angestrengt wurden. Vielmehr haben einige wenige vom Gemeindegut profitiert, obwohl das Höchstgericht bereits 1982 festgestellt hat, dass der Substanzwert am Gemeindegut wie Verkaufs- oder Verpachtungserlöse seit jeher der Gemeinde zusteht. Vermögensrechtlich lässt der Verfassungsgerichtshof kaum einen Spielraum zu, mit Ausnahme des Holz-Überlings. Hier wird vor 2013 von der Abgeltung einer agrarischen Leistung gesprochen. Aber wo war die landwirtschaftliche Leistung beim simplen

Verkauf eines Gemeindegundstücks?

Politisch hat die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs eine gewisse Sprengkraft. Die Oppositionsparteien SPÖ, Liste Fritz, FPÖ und Impuls, die das Agrargesetz angefochten haben, werden in ihrer Kritik bestätigt, dass die schwarz-grüne Landesregierung die Gemeinden nach wie vor benachteiligt. Damit hat Schwarz-Grün eineinhalb Jahre vor der Landtagswahl das längst abgehakte Agrarthema plötzlich wieder auf dem Tisch und muss es spätestens bis Ende 2017 reparieren.

Das wird nicht ganz einfach sein. Zum einen benötigt es eine praktikable Lösung für die Bürgermeister bzw. Substanzverwalter, die sich ohnehin oft mit Agrarblockaden herumschlagen müssen.

Andererseits werden die Agrargemeinschaftsmitglieder jetzt mit Rückzahlungen konfrontiert und deshalb wohl erneut Druck auf den ÖVP-Bauernbund ausüben. Das führte bereits 2014 dazu, dass im zum Teil aufgehobenen Agrargesetz beinahe um jeden Punkt und Beistrich gerungen wurde. Zu verteidigen gibt es allerdings nichts mehr, das hat der Verfassungsgerichtshof endgültig entschieden.

Lesen Sie dazu mehr
auf Seite 4

peter.nindler@tt.com



Agrarmitglieder müssen auch Ausschüttungen zurückzahlen

Verfassungsgericht hebt Teil des Agrargemeinschaftsgesetzes auf. Gemeinden stehen auch die in der Vergangenheit getätigten Ausschüttungen zu.

Von Peter Nindler

Innsbruck – Bis auf einen Punkt hat das schwarz-grüne Flurverfassungsgesetz der höchstgerichtlichen Prüfung standgehalten. Doch eine zentrale Bestimmung hat der Verfassungsgerichtshof (VfGH) in der am 13. Oktober getroffenen und gestern veröffentlichten Entscheidung aufgehoben: die Stichtagsregelung. Den Gemeinden steht demnach mehr zu, als ihnen die Landesregierung vermögensrechtlich gewähren will.

Im Agrargesetz wurden nämlich die vor Oktober 2008 bzw. November 2013 getätigten Ausschüttungen aus Substanzerlösen (z. B. Grundverkäufen) sowie Einnahmen aus Holzgeschäften ausgeklammert. Geht nicht, sagen die Höchstrichter. „Mit dem Erkenntnis 2008 hat der Verfassungsgerichtshof unter Hinweis auf das Erkenntnis 1982 klargestellt, dass der Substanzwert am Gemeindegut seit jeher der Gemeinde zugestanden ist.“ Der VfGH lässt keine Zweifel offen, dass eine zeitliche Differenzierung gleichheitswidrig ist. Ausschüttungen an Agrarmitglieder, die ohne Zustimmung der Gemeinde erfolgt sind, können zeitlich unbeschränkt zurückgefordert werden.

Eine positive Nachricht gibt es trotzdem, obwohl die Stichtagsregelungen als Gesamtes aufgehoben wurden. Auszahlungen aus dem Holz-Überling hält der



Der Verfassungsgerichtshof hat eine empfindliche Kerbe in das Agrargesetz geschlagen. Das Land muss das Gesetz reparieren.

Foto: Böhm

VfGH im Rahmen „einer (zulässigen) Durchschnittsbetrachtung für die Vergangenheit als Abgeltung einer land- und forstwirtschaftlichen Leistung durchaus für möglich. „Sie trifft jedoch auf jene Fälle nicht zu, in denen in der Regel keine Korrelation zwischen den vereinnahmten Beträgen einerseits und den erbrachten Leistungen der Nutzungsberechtigten andererseits besteht, wie z. B. bei den von den Antragstellern angesprochenen Grundbenutzungsentgelten für Skilifte

und Pisten, Golfplätze, Schottergruben, Handymasten sowie für ober- und unterirdische Leitungen“, schränkt das Höchstgericht jedoch gleichzeitig ein.

Die Beschwerde der Opposition hinsichtlich der Bewirtschaftungsentgelte wies das Höchstgericht zurück. Dass Agrargemeinschaften bei einer endgültigen vermögensrechtlichen Auseinandersetzung auch Abfindungsgrundstücke aus der Substanz erhalten dürfen, wird ebenfalls akzeptiert. Letzteres be-

dauert Anwalt und Ex-Mandatar Andreas Brugger (Liste Fritz). Er hat die Beschwerde der Opposition beim Höchstgericht eingebracht und das Verfahren geführt. „Seit 1982 sagt der Verfassungsgerichtshof immer das Gleiche, aber selbst die schwarz-grüne Landesregierung hat nicht alle Nachteile für die Gemeinden beseitigt.“



„Das Land hat erneut zum Nachteil der Allgemeinheit gehandelt, obwohl seit 1982 alles klar ist.“

Andreas Brugger
(Anwalt)

Foto: Parigger

Für Brugger steht allerdings auch fest, dass allen jüngst eingebrachten Entschädigungsklagen von 95 Gemeindeguts-Agrargemeinschaften und 2800 Mitgliedern mit der vorliegenden Entscheidung die Grundlage entzogen wurden. „Denn geschädigt wurden die Gemeinden.“

Die Landesregierung hat jetzt ein Jahr Zeit, um das Gesetz zu reparieren. Die entscheidende Frage wird sein, wie die Rückerstattung von teilweise Jahrzehnte zurückliegenden Ausschüttungen überhaupt erfolgen kann.